

pr. prov. Pann. super. T. Iulius Iulian. trib. coh. prim. Pann. praesidi optim. Da die Coh. I Ulpia Pannoniorum miliaria, deren Tribun ihm als *praesidi* die Inschrift setzt, im 2. Jahrh. in Pannonia superior lag,⁷⁹⁾ so muss Macrinus nothwendig diese Provinz verwaltet haben.⁸⁰⁾ Eine zweite fast gleichlautende Inschrift (C. V 4344) nennt ihn *cos., XV vir. sacr. fac., pr., leg. Aug. pr. pract. prov. Pannon. inferior.* Die Annahme, dass in beiden Inschriften dieselbe Provinz genannt sein müsse und demgemäß in der einen von ihnen ein Versehen des Concipienten oder Steinmetzen stattgefunden habe,⁸¹⁾ ist durch nichts begründet. Beide Inschriften nennen nur die zur Zeit, wo sie abgefasst wurden, jeweilig höchsten und letzten von Macrinus bekleideten Ämter; die erstere das Consulat mit dem offenbar gleichzeitig verliehenen Priesterthum und darauf die consularische oberpannonische Legation, die zweite die Prätur,⁸²⁾ die prätorische Statthalterschaft von Pannonia inferior und das Consulat, welches Macrinus gleich nach oder wahrscheinlicher während dieser Statthalterschaft⁸³⁾ übertragen war. Macrinus wird also wie Neratius Priscus, Pontius Laelianus, Iallius Bassus, Claudius Claudianus (s. S. 36 f.) Pannonia inferior vor, Pannonia superior nach dem Consulat verwaltet haben. Wenn die sehr einleuchtende Vermuthung Borghesis (Oeuvr. VI 65), dass in der Stelle v. Albinus c. 2 das sicher verderbte *Nonium Murcum* in *Nonium Macrinum* zu verbessern sei, das Richtige trifft, so wird dadurch die in der Inschrift V 4344 bezeugte unterpannonische Statt-

⁷⁹⁾ Die auf unterpannonischem Gebiet gefundenen Ziegelstempel der Cohorte (C. III 3756) werden der Zeit nach Caracalla angehören, in welcher der nordöstliche Theil von Pannonia superior sammt den dort stationierten Truppentheilen zur unteren Provinz geschlagen war; wahrscheinlich hat die Cohorte von jeher eines der dortigen Castelle innegehabt (vielleicht Salva?).

⁸⁰⁾ Denn aus der Zeit nach Caracalla, für welche diese Schlussfolgerung unzulässig wäre, können die Inschriften des Macrinus keinesfalls stammen.

⁸¹⁾ Liebenam S. 333.

⁸²⁾ Wenn die Buchstaben PR am Schlusse von Z. 3, wie es das weitaus Wahrscheinlichste ist, als Sigle für *pr(actori)* und nicht etwa für *p(opuli) r(omanu)* (vgl. z. B. den *aug(ur) p(opuli) r(omanu) Quiritium* C. VI 1449) aufzufassen sind, so darf in der Erwähnung dieses Amtes auch ein Hinweis darauf gesehen werden, dass die folgende Legation vor dem Consulat angetreten ist; in einer Inschrift, welche sonst nur consularische Ämter aufzählt, hätte die Prätur nicht genannt werden können wie sie denn auch thatsächlich in der anderen Inschrift 4343 fehlt.

⁸³⁾ Gegen Ende des 2. Jahrh. sind die prätorischen Legaten der Kaiserprovinzen öfter noch in dieser Stellung zu Consuln ernannt worden, z. B. Q. Anicius Faustus leg. prop. leg. III Aug. als Consul C. VIII 6. 2553. 10992. 17871 (zwischen 198 und 201); P. Furius Saturninus leg. pro pr. Daciae cos. C. III 1178 (um 161); schon unter Pius P. Pactumeius Clemens, C. VIII 7059, als *legatus Ciliciae*; auch der unterpannonische Statthalter Q. Caecilius Rufinus Crepereianus, der sich C. III 10407. 10415 *cos. leg. Augg. pr. pr.* nennt, wird so aufzufassen sein.